

# **MRV International Ltd., Yokneam, Israel**

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, Deutschland**

### **1. Vertragsabschluss**

Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch wenn der Verkäufer sich bei zukünftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf beruft bzw. wenn der Käufer andere Bedingungen verwendet. Solche anderen Bedingungen kommen nur zur Anwendung, soweit sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

### **2. Zahlungsbedingungen**

- a) Preise gelten zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Falls nach Vertragsabschluss Erhöhungen von Einfuhrzöllen, Abgaben, Frachten usw. wirksam werden, behält sich der Verkäufer vor, seine Preise entsprechend anzupassen.
- c) Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche, einschließlich Ansprüchen aus Gewährleistungen, zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- d) Zahlt der Käufer nicht vereinbarungsgemäß oder wird hinsichtlich des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder der Vertragserfüllung durch den Käufer Anlaß geben, so kann der Verkäufer - vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte oder Ansprüche - von sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Käufer, gleich welcher Art, ganz oder teilweise zurücktreten; statt dessen kann der Verkäufer nach seiner Wahl die Erfüllung solcher Verträge aufschieben, seine Leistungsbereitschaft von einer Vorauszahlung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Käufer abhängig machen oder alle seine bestehenden Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig erklären.
- e) Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Zahlungsort der Sitz des Verkäufers.
- f) Es gilt als wesentliche Vertragsbedingung vereinbart, daß der Käufer Zahlungen in der Währung leistet, die im Vertrag festgelegt ist („Vertragswährung“). Die Verpflichtung des Käufers, Zahlungen in der Vertragswährung zu leisten wird nicht dadurch erfüllt oder befriedigt, daß der Verkäufer Zahlungen in einer anderen Währung als der Vertragswährung aufgrund einer Zahlung des Käufers im Hinblick auf ein ergangenes Urteil oder der Vollstreckung hieraus erhält, solange und soweit nicht die Zahlungen in dieser anderen Währung zum Erhalt des zu zahlenden Betrages in der Vertragswährung führen.

### **3. Eigentumsvorbehalt/Sicherungseigentum**

- a) Die Produkte und alle zugehörigen Dokumente („Eigentumsvorbehaltware“) bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Erfüllung und Befriedigung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Verkäufers aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer. Hinsichtlich solcher Produkte („Sicherungsgut“), die der Verkäufer im Auftrag des Käufers repariert, vereinbaren die Parteien hiermit die Übereignung dieser Produkte an den Verkäufer zwecks Sicherung des Werklohnanspruchs des Verkäufers („Sicherungseigentum“). Nach Rücklieferung des Sicherungsgutes an den Käufer, verwaht dieser das Sicherungsgut für den Verkäufer.
- b) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises/Werklohnes ist der Käufer verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware/das Sicherungsgut als solche(s) für den Verkäufer zu verwahren und diese(s) getrennt zu lagern sowie diese(s) als Eigentum des Verkäufers deutlich zu kennzeichnen.
- c) Die Veräußerung, die Benutzung oder der Verbrauch der Eigentumsvorbehaltware/des Sicherungsgutes ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltware/das Sicherungsgut zu verfügen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vorzunehmen oder zuzulassen. Sämtliche, dem Käufer hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltware/des Sicherungsgutes aus Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit im Voraus in voller Höhe an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur widerruflich ermächtigt. Im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltware/des Sicherungsgutes durch den Käufer mit anderen Produkten oder der Umbildung mit anderen Produkten, steht dem Verkäufer an den daraus hervorgegangenen neuen Produkten Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltware/des Sicherungsgutes zu den anderen Produkten zu.
- d) Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Eigentumsvorbehaltware/das Sicherungsgut sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und Vermengung und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt automatisch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen sowie auch dann, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers sich abzeichnet oder dem Verkäufer bekannt wird. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Eigentumsvorbehaltware/das Sicherungsgut sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Eigentumsvorbehaltware/das Sicherungsgut und eventuelle Forderungen aus ihrer/seiner Weiterveräußerung zu verlangen, sowie Einsicht in die Bücher des Käufers zu nehmen, soweit dies zur Sicherung der Rechte des Verkäufers dient.
- e) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten freizugeben.
- f) Sofern und soweit das anwendbare Recht die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts/Sicherungseigentums nicht oder nicht in der oben beschriebenen Weise zuläßt, verpflichtet sich der Käufer auf erste Anforderung des Verkäufers, diesem andere geeignete Sicherheiten zu verschaffen, z.B. die Einräumung eines dinglichen Sicherungsrechts („Security Interest“). Sollte die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit eines Eigentumsvorbehalts/des Sicherungseigentums oder einer anderen Sicherheit, z.B. eines „Security Interest“, die Registrierung und/oder Erfüllung anderer Erfordernisse voraussetzen, so ist der Käufer verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers alle notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um die wirksame Begründung des Eigentumsvorbehalts/Sicherungseigentums oder einer alternativen Sicherheit zu ermöglichen. Der Käufer ermächtigt hiermit unwiderruflich den Verkäufer, alle Maßnahmen zu ergreifen, die vom Verkäufer als notwendig erachtet werden, um sein(en) Eigentumsvorbehalt/Sicherungseigentum oder sonstige dingliche Sicherheiten an den Produkten zu begründen.

### **4. Lieferungen**

- a) Liefertermine gelten nur annähernd. Soweit in Einzelfällen ein verbindlicher Liefertermin schriftlich vereinbart wird und dieser vom Verkäufer nicht eingehalten werden kann, so ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf dieser Frist, so ist der Käufer berechtigt, diese Lieferung zu stornieren. Im übrigen haftet der Verkäufer nicht für verspätete Lieferungen.
- b) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder diese Bedingungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten für alle Lieferungen die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung.
- c) Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferparität nach Incoterms.
- d) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die Messungen, Gewichte, Mengen und Qualitäten in der vom Verkäufer oder vom Lieferanten des Verkäufers gestellten Dokumentation für Rechnungs- und Abrechnungszwecke maßgeblich.
- e) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. Aus dem Ausfall, der Verzögerung oder der evtl. Mangelhaftigkeit von Teillieferungen kann der Käufer keine Rechte hinsichtlich der fehlenden Lieferungen oder Leistungen herleiten.

### **5. Höhere Gewalt**

Im Falle von Streiks, Arbeitskämpfen, Unfällen, Fehlen oder Knappheit von Transportmitteln, Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Krieg, kriegsähnlichen Handlungen, Regierungsakten oder anderen Umständen außerhalb der Einflußmöglichkeiten der Parteien, die den Verkäufer an der Lieferung oder den Käufer an der Abnahme hindern, ist die Partei, die an der Erfüllung auf diese Weise gehindert ist, verpflichtet, die andere Partei hiervon unverzüglich zu informieren, worauf sie während der Dauer solcher Umstände von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung befreit wird. Höhere Gewalt, die die Lieferanten des Verkäufers betrifft, gilt als Höhere Gewalt des Verkäufers. Nach Wegfall solcher Umstände Höherer Gewalt kann der Verkäufer die betroffenen nicht gelieferten Mengen zu den Vertragsbedingungen an den Käufer liefern, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Sollte sich der Käufer auf einen Fall von Höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die der Verkäufer bereits Transportmittel oder Lagerkapazität gebucht hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten wie Leerfracht oder Stornierungskosten zu zahlen.

### **6. Haftungsbeschränkung**

- a) GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER VERMARKTUNGSFÄHIGKEIT DER PRODUKTE ODER IHRER GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER IN SONSTIGER ART UND WEISE WERDEN VOM VERKÄUFER WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH DURCH SCHLÜSSLIGES HANDELN GEGEBEN.
- b) Sollten die gelieferten Produkte mangelhaft oder in sonstiger Weise nicht vertragskonform sein, ist der Verkäufer verpflichtet, nach seiner Wahl einen angemessenen Preisnachlaß zu gewähren oder die mangelhaften oder nicht vertragskonformen Produkte innerhalb angemessener Zeit durch kostenlose Lieferung von mangelfreien und vertragskonformen Produkten zu ersetzen. Alle übrigen Rechte oder Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Der Käufer hat Mängel- und Qualitätsstrüßen unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Nachweise gegenüber dem Verkäufer zu erheben. Sämtliche Ansprüche des Käufers wegen und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter oder nicht vertragskonformer Produkte verjähren spätestens zwei Jahre nach Gefahrübergang. Eine Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen zwischen den Parteien ist ausgeschlossen.
- c) Im Falle des Ausbleibens richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung ist der Verkäufer berechtigt, diesen Vertrag oder die betroffene Lieferverpflichtung aufzuschieben oder aufzuheben.
- d) Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung oder für Schäden die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Käufer beweist, daß der Verkäufer, seine Organe oder solche Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- e) Der Verkäufer (einschließlich seiner Organe, Führungskräfte und seiner sonstigen Mitarbeiter) haftet -gleich aus welchem Grunde- nicht für Folgeschäden oder unvorhersehbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

### **7. Genehmigungen**

Der Käufer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Lieferung durch den Verkäufer alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Import oder die sonstige Erfüllung des Käufers erforderlich und zweckmäßig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten.

### **8. Beratung und Auskünfte**

Macht der Verkäufer Vorschläge zur Verwendung der Produkte, gleichgültig ob im Verlauf von Schulungen oder bei sonstigen Gelegenheiten, so werden diese unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Erfahrungen des Verkäufers und der vom Käufer mitgeteilten Angaben gemacht. Der Verkäufer garantiert jedoch weder für die zu erzielenden Ergebnisse noch dafür, daß Rechte Dritter nicht verletzt werden.

### **9. Anwendbares Recht**

Alle Verträge zwischen Verkäufer und Käufer (einschließlich der Fragen des Abschlusses und der Wirksamkeit der Verträge und der Einbeziehung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen) unterliegen deutschem materiellem Recht, wie zwischen ortsansässigen Parteien anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

### **10. Gerichtsstand**

Der Käufer unterwirft sich hiermit unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Landgerichts Frankfurt am Main und verzichtet hiermit unwiderruflich -soweit gesetzlich zulässig- auf alle Rügen, Einwendungen und Einreden hinsichtlich der Zuständigkeit dieses Gerichts. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige Verfahren gegen den Käufer oder seine Vermögenswerte vor allen anderen zuständigen Gerichten einzuleiten.

### **11. Verschiedenes**

- a) Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Verträge unwirksam oder undurchsetzbar sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.
- b) Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können durch Telefax erfolgen.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung beider Parteien.
- d) Keine der Parteien ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag gänzlich oder zum Teil ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen. Abtretungen der vorbezeichneten Art sind für den Verkäufer mittels schriftlicher Mitteilung an den Käufer zulässig, wenn Abtretungsempfänger ein Unternehmen ist, das an dem Verkäufer oder an dem dem Verkäufer mit mindestens 50 % der Anteile beteiligt ist.
- e) Übt der Verkäufer ein Recht oder eine Befugnis nicht oder nicht rechtzeitig aus, so gilt dies nicht als ein Verzicht auf ein solches Recht oder eine solche Befugnis; ebenso gilt die nur einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis nicht als ein Verzicht hierauf.
- f) Die Überschriften in diesen Bedingungen sind ausschließlich zu Zwecken der Übersichtlichkeit eingefügt und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung dieser Bedingungen.